

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

CORRIGENDUM

COM(94) 148 endg. /2

NOUVELLE PAGE 2

Brüssel, den 01.06.1994

Annule et remplace celle du
COM(94)148final du 19.04.94

CONCERNE UNIQUEMENT LA VERSION
ALLEMANDE.

0110

Stellungnahme der Kommission

zu den ~~Anträgen~~ der Republik Österreich, des Königreichs Schweden,
der Republik Finnland und des Königreichs Norwegen
auf Beitritt zu der Europäischen Union

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Stellungnahme der Kommission

**zu den Anträgen der Republik Österreich, des Königreichs Schweden,
der Republik Finnland und des Königreichs Norwegen
auf Beitritt zu der Europäischen Union**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 0,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik Österreich, das Königreich Schweden, die Republik Finnland und das Königreich Norwegen haben beantragt, Mitglieder der Europäischen Union zu werden.

In ihren Stellungnahmen vom 31. Juli 1991 (Österreich), vom 31. Juli 1992 (Schweden), vom 4. November 1992 (Finnland) und vom 24. März 1993 (Norwegen) hatte die Kommission bereits Gelegenheit, ihre Auffassung zu bestimmten wesentlichen Aspekten der mit diesen Anträgen verbundenen Probleme darzulegen.

Die Bedingungen für die Aufnahme dieser Staaten und die durch den Beitritt erforderlich werdenden Anpassungen wurden im Rahmen von Konferenzen zwischen den Mitgliedstaaten und den antragstellenden Staaten ausgehandelt.

Nach Abschluß dieser Verhandlungen ist zu erkennen, daß die so vereinbarten Bestimmungen billig und angemessen sind; die Erweiterung wird es der Europäischen Union daher ermöglichen, sich verstärkt an der Entwicklung der internationalen Beziehungen zu beteiligen und doch ihren inneren Zusammenhalt und die innere Dynamik zu bewahren.

Da der Beitrittsvertrag die Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts der Europäischen Union der Zwölf auf die Europäische Union der Sechzehn überträgt, sind diese Bestimmungen solange anwendbar, bis die Bestimmungen, welche die im Vertrag über die Europäische Union vorgesehene Regierungskonferenz erlassen wird, durchgeführt werden.

Mit ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union akzeptieren die antragstellenden Staaten vorbehaltlos den Vertrag über die Europäische Union und all seine Zielsetzungen, die seit Inkrafttreten der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages über die Europäische Union getroffene Entscheidungen jeglicher Art sowie die hinsichtlich des Ausbaus und der Stärkung der Gemeinschaft getroffenen Optionen.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 148/2 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-94-251-DE-C

ISBN 92-77-69644-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg